

Neubesetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung werden benannt:

CDU-Fraktion:

1. Vertretung:
2. Vertretung:
3. Vertretung:

SPD-Fraktion:

1. Vertretung:
2. Vertretung:

AfD-Fraktion:

1. Vertretung:

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalwahl vom 09.06.2024 sind die Mitglieder des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung für die neue Wahlperiode vom Stadtrat neu zu besetzen.

Laut § 6 der Satzung der Albert-Weisgerber-Stiftung besteht das Kuratorium der Stiftung aus 12 Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder des Kuratoriums vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz-Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Geborenen Mitglieder des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert sowie der Landrat des Saarpfalz-Kreises.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums müssen laut § 20 Abs. 1 des Saarländischen Stiftungsgesetzes dem Stadtrat der Stadt St. Ingbert bzw. dem Kreistag des Saarpfalz-Kreises angehören. Nach § 5 der Satzung werden die Mitglieder des Kuratoriums zwar für die Dauer von 5 Jahren bestellt, die Kommunalaufsicht hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Amtszeit an die des Stadtrates gekoppelt sein muss.

Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder sollte nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes wegen mangelnder Regelung in Gesetz und Satzung in Anlehnung an § 48 KSVG erfolgen. Nach d'Hondt ergibt sich die Verteilung CDU 3, SPD 2 und AfD 1.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	AWS Satzung aktuell in F.v. 29.10.2012
---	--

Satzung der Albert-Weisgerber-Stiftung

Aufgrund des durch den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 07.04.1992 und den Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung vom 18.03.1992 beschlossenen Stiftungsgeschäftes zur Begründung einer Albert-Weisgerber-Stiftung haben der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 07.04.1992 und der Kreistag des Saarpfalz- Kreises in seiner Sitzung vom 18.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert und der Saarpfalz-Kreis richten eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „ Albert-Weisgerber-Stiftung“ ein.
- (2) Weitere Körperschaften des Öffentlichen Rechts, andere Institutionen und Personen können als Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung beitreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Ingbert.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere wird dies verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege der der Stiftung übertragenen Kulturgüter, sowie deren Zugänglichmachung und Nutzarmachung für die Allgemeinheit.
- (2) Eine Ergänzung der Stiftung durch Übernahme oder Bereitstellung weiterer Kulturgüter ist anzustreben.

(3) Insbesondere sollen folgende Ziele angestrebt werden:

- Durchsetzung und Vermittlung der Kunst Albert Weisgerbers im landesweiten und überregionalen Bewußtsein durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
- Einordnung der Kunst Albert Weisgerbers in den europäischen Kontext
- Sammlung und Bearbeitung künstlerischer Positionen im Saar- Lor- Lux- Raum bis zur Gegenwart
- Vermittlung zeitgenössischer Kunst, insbesondere Erarbeitung von Wechseiausstellungen aus der Saar- Lor- Lux- Region mit dem Ziel der Weitergabe an deutsche, französische und luxemburgische Museen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsmittel und Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - jährlichen Zuwendungen der kommunalen Stifter
 - sonstigen Einnahmen, Erträgen, Eintrittsgeldern sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Stiftungsmittel sind ausschließlich für den satzungsmäßigen Stiftungszweck zu verwenden.

- (3) Aus Stiftungsmitteln erworbene bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden Stiftungsvermögen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen auf die Stiftung über:
- die Nutzung des ehemaligen Kreisdienstgebäudes St. Ingbert auf der Grundlage des Mietvertrages vom 22. Oktober 1986
 - die im Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert stehenden Bilder, Graphiken und Dokumente Albert Weisgerbers in der Albert-Weisgerber- Sammlung
 - die bisher der Mittelstadt St. Ingbert gehörenden beweglichen Vermögensbestände in der Albert- Weisgerber- Sammlung
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Veräußerung von im Stiftungsvermögen befindlichen Kunstwerken durch Kuratorium sowie Vorstand ist unzulässig.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Davon werden sechs vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz- Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert sowie der/die jeweilige Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises sind geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert führt den Vorsitz, seine/ihre Stellvertretung nimmt der/die Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises wahr.
- (5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als nicht zustande gekommen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum
 - Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit sie nicht durch vom Kuratorium erlassene Richtlinien dem Vorstand übertragen sind.
 - Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

- den Haushaltsplan im Rahmen der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Finanzmittel und anderer Einnahmen
- die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Jahresabschlusses
- den Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder
- die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten
- Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung

(3) Das Kuratorium kann einen Kunstbeirat berufen

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert und dem/der Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises.
- (2) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert führt den Vorsitz, seine/ihre Stellvertretung nimmt der/die jeweilige Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises wahr.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Stiftungsverwaltung und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführer/in

- (1) Dem Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein/eine Geschäftsführer/in an die Seite gegeben werden.
- (2) Ein/Eine Geschäftsführer/in wird von den beiden Stiftern einvernehmlich nach Anhörung des Kuratoriums bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 10 Geschäftsordnung

Die jeweiligen Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.
- (2) Ein/Eine mögliche/r Geschäftsführer/in kann ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Tarifbeschäftigte beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer von Kommunen jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushalt aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen bildet.

- (2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) §§ 82, ff. entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Mittelstadt St. Ingbert und des Saarpfalz- Kreises geprüft.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder sowie der Stiftungsbehörde.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck, die Gemeinnützigkeit sowie das Veräußerungsverbot sind unabänderlich.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Sowohl bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung als auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögenswerte der Stiftung an die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter zurück.
- (2) Das Stiftungsvermögen, das ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Existenz der Stiftung aus deren Finanzmitteln erworben oder ihr von Dritten zugewidmet wurde, ist den Stiftern (Mittelstadt St. Ingbert und Saarpfalz- Kreis) in Relation zu ihren jeweiligen Finanzeinlagen in die Stiftung anteilig zuzuführen.

Die Mittelstadt St. Ingbert hat das Vorkaufsrecht für von der Stiftung erworbene Exponate zum ursprünglichen Erwerbpreis.

- (3) Die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter haben das zurückgefallene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

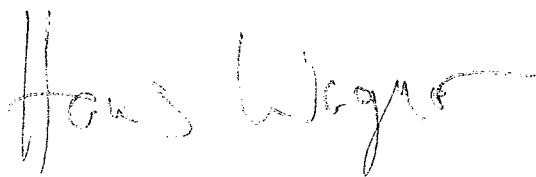
§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

St. Ingbert, den 01. Oktober 2012

Die Stifter:

Mittelstadt St. Ingbert
Der Oberbürgermeister



Hans Wagner

Saarpfalz- Kreis
Der Landrat



Clemens Lindemann

Genehmigung mit Bescheid
vom 29.10.2012



SAARLAND
Ministerium für Inneres
und Sport
Abteilung B
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken